

2013/0307(COD)

13.1.2014

ÄNDERUNGSANTRÄGE 161 - 250

Entwurf eines Berichts

Pavel Poc

(PE524.576v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

Änderungsantrag 161
Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

***Nationale Ausnahmen für invasive
gebietsfremde Arten von EU-weiter
Bedeutung***

- 1. Invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung, die in einem Mitgliedstaat heimisch sind, unterliegen in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sie heimisch sind, nicht den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b bis g und in den Artikeln 8, 11 bis 15 und 19 genannten Beschränkungen.***
- 2. Die Mitgliedstaaten können für eine invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung bei der Kommission eine Ausnahme von einer oder von allen Beschränkungen aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b bis g und Artikel 8, 11 bis 15 und 19 beantragen.***
- 3. Ein Antrag auf eine Ausnahme darf nur eingereicht werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:***
 - (a) anhand fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse wird nachgewiesen, dass die Art in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nicht invasiv ist und auch in den benachbarten Mitgliedstaaten keinen erheblichen Schaden verursacht;***
 - (b) anhand einer auf die verfügbaren Daten gestützten Kosten-Nutzen-Analyse wird unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Situation dieses Mitgliedstaats mit hinlänglicher***

Sicherheit nachgewiesen, dass die Kosten außergewöhnlich hoch sein werden und in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

4. Ein Antrag auf eine Ausnahme ist hinreichend zu begründen und zusammen mit den in Absatz 3 Buchstabe a oder b genannten Nachweisen einzureichen.

5. Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch Eindämmungsmaßnahmen die weitere Ausbreitung der Art verhindert wird, bis der Beschluss gemäß Absatz 5 ergangen ist.

Or. en

Begründung

Aufgrund des vom Berichterstatter hinzugefügten neuen Artikels können die Mitgliedstaaten flexibler handeln und es können Arten, die in einer Region heimisch und in einer anderen invasiv sind, in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung aufgenommen werden. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, ob diese Arten in den benachbarten Mitgliedstaaten einen erheblichen Schaden verursachen.

Änderungsantrag 162 Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **oder gegebenenfalls** die **Mitgliedstaaten führen die** in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe b genannte Risikobewertung unter Berücksichtigung folgender Elemente durch:

Geänderter Text

1. Die Kommission **führt** die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe b genannte Risikobewertung **auf der Grundlage der Stellungnahme des aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Ausschusses und** unter

Berücksichtigung folgender Elemente
durch:

Or. pl

Änderungsantrag 163
Romana Jordan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **oder gegebenenfalls die Mitgliedstaaten führen** die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe b genannte Risikobewertung unter Berücksichtigung folgender Elemente **durch**:

Geänderter Text

1. **Damit es gemeinsame Normen und einheitliche Gegenmaßnahmen gibt, ist in erster Linie** die Kommission **dafür verantwortlich**, die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe b genannte Risikobewertung unter Berücksichtigung folgender Elemente **durchzuführen**:

Or. en

Änderungsantrag 164
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ausbreitungsmuster der Art einschließlich einer Prüfung, ob die zur Fortpflanzung und Ausbreitung erforderlichen Umweltbedingungen gegeben sind;

Geänderter Text

(b) eine Beschreibung der Fortpflanzungs- und Ausbreitungsmuster **und -dynamik** der Art einschließlich einer Prüfung, ob die zur Fortpflanzung und Ausbreitung erforderlichen Umweltbedingungen gegeben sind;

Or. en

Änderungsantrag 165
Andrés Perelló Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Beschreibung der potenziellen Pfade für die Einbringung und die Ausbreitung – gleich ob diese absichtlich oder unabsichtlich erfolgen -, gegebenenfalls einschließlich der Waren, mit denen die Art allgemein assoziiert ist;

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. es

Änderungsantrag 166
Andrés Perelló Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) eine eingehende Prüfung des Risikos der Einbringung, der Etablierung und der Ausbreitung in den betreffenden biogeografischen Regionen unter den vorherrschenden Bedingungen und den absehbaren Bedingungen des Klimawandels;

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. es

Änderungsantrag 167
Julie Girling, Chris Davies, Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) eine Beschreibung der derzeitigen

Geänderter Text

(e) eine Beschreibung der derzeitigen

Verteilung der Art mit Angabe, ob die Art in der Union oder in benachbarten Ländern bereits vorkommt;

Verteilung der Art mit Angabe, ob die Art **als heimische oder gebietsfremde Art** in der Union oder in benachbarten Ländern bereits vorkommt, **und eine Vorausschätzung ihrer wahrscheinlichen künftigen Verteilung**;

Or. en

Änderungsantrag 168
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft, **mit einer Prüfung des Ausmaßes künftiger Auswirkungen**;

Geänderter Text

(f) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft;

Or. en

Änderungsantrag 169
Gerben-Jan Gerbrandy, Pavel Poc, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, die **menschliche** Gesundheit und die **Wirtschaft**, mit einer Prüfung des Ausmaßes künftiger Auswirkungen;

Geänderter Text

(f) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, **die Wirtschaft**, die **öffentliche** Gesundheit und die **Sicherheit**, mit einer Prüfung des Ausmaßes künftiger

Auswirkungen;

Or. en

Änderungsantrag 170
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft, mit einer Prüfung des Ausmaßes künftiger Auswirkungen;

Geänderter Text

(f) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, **die Sicherheit**, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft, mit einer Prüfung des Ausmaßes künftiger Auswirkungen;

Or. nl

Änderungsantrag 171
Julie Girling, Chris Davies, Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft, mit einer Prüfung des Ausmaßes künftiger Auswirkungen;

Geänderter Text

(f) eine Beschreibung **oder eine Schätzung (auf der Grundlage der verfügbaren neusten wissenschaftlichen Kenntnisse)** der nachteiligen Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich der Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft, mit einer Prüfung des Ausmaßes künftiger Auswirkungen;

Or. en

Änderungsantrag 172
Oreste Rossi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf die Pflanzengesundheit nach Artikel 2 der Verordnung (EU) [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen] und die Landwirtschaft insgesamt, mit einer Prüfung des Ausmaßes künftiger Auswirkungen;

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag der Kommission fehlt ein eindeutiger Verweis auf die Auswirkungen von invasiven gebietsfremden Arten auf die Landwirtschaft bzw. auf die Pflanzengesundheit aus ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Sicht.

Änderungsantrag 173
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) eine quantifizierte Vorausschätzung der Schadenskosten auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union belegt und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die Gesamtschäden die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden;

entfällt

Begründung

Dieser Buchstabe sollte gestrichen werden, da die Höhe der Kosten insbesondere bei vorbeugenden Maßnahmen, die ja im Sinne dieser Verordnung sind, nicht immer angegeben werden kann. Bei manchen in der Union nicht aufgetretenen Arten kann die quantifizierte Vorausschätzung nicht erstellt werden.

Änderungsantrag 174

Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) eine **quantifizierte Vorausschätzung** der **Schadenskosten** auf EU-Ebene, **die die Bedeutung für die Union belegt und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die Gesamtschäden die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden;**

Geänderter Text

(g) eine **Prüfung** der **potenziellen Kosten** auf EU-Ebene;

Begründung

Die durch invasive Arten bedingten potenziellen Risiken und Kosten lassen sich kaum quantifizieren.

Änderungsantrag 175

Julie Girling, Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) eine quantifizierte **Vorausschätzung** der **Schadenskosten** auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union belegt **und**

Geänderter Text

(g) eine quantifizierte **Prüfung** der **potenziellen** **Schadenskosten** auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union

weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die Gesamtschäden die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden;

belegt;

Or. en

Änderungsantrag 176
Oreste Rossi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) eine quantifizierte Vorausschätzung der Schadenskosten auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union belegt und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die **Gesamtschäden** die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden;

Geänderter Text

(g) eine quantifizierte Vorausschätzung der Schadenskosten auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union belegt und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die **Kosten für die durch die Art verursachten Schäden** die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden;

Or. en

Begründung

Bei der von der Kommission vorgeschlagenen Zusammenfassung der verschiedenen Ursachen für Schäden aufgrund von invasiven gebietsfremden Arten durch die Bewertung des Gesamtschadens wird die Komplexität der nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft, die neben dem Verlust an Biodiversität entstehen, außer Acht gelassen. Mit dieser neuen Formulierung und der Änderung in Artikel 5 Absatz 2 wird daher sichergestellt, dass auch die wirtschaftlichen Kosten aufgrund der Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten angemessen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 177
Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) eine quantifizierte Vorausschätzung der Schadenskosten auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union belegt und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die **Gesamtschäden** die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden;

Geänderter Text

(g) eine quantifizierte Vorausschätzung der Schadenskosten auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union belegt und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die **Gesamtkosten für die von der Art verursachten Schäden** die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden;

Or. fr

Änderungsantrag 178
Andrés Perelló Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) eine quantifizierte Vorausschätzung der Schadenskosten auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union belegt und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die Gesamtschäden die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden;

Geänderter Text

(g) eine **annähernde** quantifizierte Vorausschätzung der Schadenskosten auf EU-Ebene, die die Bedeutung für die Union belegt und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die Gesamtschäden die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden;

Or. es

Änderungsantrag 179
Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) eine Beschreibung der nachteiligen Auswirkungen auf die Pflanzengesundheit und die

***Landwirtschaft insgesamt, mit einer
Prüfung des Ausmaßes künftiger
Auswirkungen;***

Or. fr

**Änderungsantrag 180
Daciana Octavia Sârbu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Europäische Umweltagentur
unterstützt die Mitgliedstaaten auf
Anfrage durch die Bereitstellung von
Informationen zu den genannten
Aspekten.***

Or. en

Begründung

Die Europäische Umweltagentur sollte die Mitgliedstaaten auf Anfrage mit Informationen für die Risikobewertung unterstützen. Die Agentur ist in der Lage, den Informationsaustausch für eine Reihe von Aspekten wie die Geschichte der Art, die Fortpflanzungs- und Ausbreitungsmuster und eine Vorausschätzung der Kosten auf EU-Ebene zu koordinieren, damit unnötige Wiederholungen der einzelnen nationalen Behörden vermieden werden.

**Änderungsantrag 181
Jolanta Emilia Hibner**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Die Risikobewertung erfolgt unter
Berücksichtigung der biogeografischen
Regionalisierung.***

Or. pl

Änderungsantrag 182
Oreste Rossi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission erhält die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23, um die Art der zulässigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b weiter zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der Elemente gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis h des vorliegenden Artikels vorzunehmen, einschließlich der für die Prüfung dieser Elemente anzuwendenden Methode, wobei einschlägige nationale und internationale Normen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, prioritär gegen Arten vorzugehen, die erhebliche **wirtschaftliche Schäden, einschließlich** Schäden aufgrund des Verlusts an Biodiversität, verursachen oder verursachen können.

Geänderter Text

2. Die Kommission erhält die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23, um die Art der zulässigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b weiter zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der Elemente gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis h des vorliegenden Artikels vorzunehmen, einschließlich der für die Prüfung dieser Elemente anzuwendenden Methode, wobei einschlägige nationale und internationale Normen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, prioritär gegen Arten vorzugehen, die erhebliche **Kosten für die Wirtschaft und** Schäden aufgrund des Verlusts an Biodiversität, verursachen oder verursachen können.

Or. en

Begründung

Mit dieser neuen Formulierung und der Änderung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g wird sichergestellt, dass sowohl die wirtschaftlichen Aspekte als auch die Schäden aufgrund eines Verlusts an Biodiversität bei der Risikobewertung angemessen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 183
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission erhält die Befugnis

PE526.298v01-00

Geänderter Text

2. Die Kommission erhält die Befugnis

AM\1015046DE.doc

14/55

zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23, um die Art der zulässigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b weiter zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der Elemente gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis h des vorliegenden Artikels vorzunehmen, einschließlich der für die Prüfung dieser Elemente anzuwendenden Methode, wobei einschlägige nationale und internationale Normen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, prioritär gegen Arten vorzugehen, die erhebliche *wirtschaftliche* Schäden, einschließlich Schäden aufgrund des Verlusts an Biodiversität, verursachen oder verursachen können.

zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23, um die Art der zulässigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b weiter zu spezifizieren und eine detaillierte Beschreibung der Elemente gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis h des vorliegenden Artikels vorzunehmen, einschließlich der für die Prüfung dieser Elemente anzuwendenden Methode, wobei einschlägige nationale und internationale Normen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, prioritär gegen Arten vorzugehen, die erhebliche Schäden *für die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft*, einschließlich Schäden aufgrund des Verlusts an Biodiversität, verursachen oder verursachen können.

Or. en

Änderungsantrag 184
Andrés Perelló Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Einzelstaatliche Listen invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für den Mitgliedstaat

1. Jedem Mitgliedstaat steht es frei, neue einzelstaatliche Listen aufzustellen oder die bereits bestehenden Listen fortzuführen, um der Einbringung, der Etablierung und der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, die für ihn von Bedeutung sind, vorzubeugen, wobei er in seinem Hoheitsgebiet jedes der oder alle in Artikel 7 Absatz 1 genannten Verbote gegen diese Arten verhängen kann.

2. Die Mitgliedstaaten untersagen jegliche beabsichtigte Freisetzung – also den Vorgang der zu welchem Zweck auch immer erfolgenden Einbringung eines Organismus in die Umwelt –, es sei denn, es liegt eine Risikoanalyse vor, aus der hervorgeht, dass keine Gefahr für die Biodiversität besteht, und sofern die zuständige Behörde des Mitgliedstaats eine Genehmigung für diese Freisetzung erteilt.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für den Mitgliedstaat.

4. Die Mitgliedstaaten der Union können mit benachbarten Drittländern hinsichtlich der Maßnahmen zusammenarbeiten, die zur Eindämmung der invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für den Mitgliedstaat ergriffen werden.

Or. es

Begründung

Mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 6a soll dafür Sorge getragen werden, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, alle für die Eindämmung und Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Arten erforderlichen Gesichtspunkte einschließlich des auf nationaler Ebene verhängten Verbots eines Handels mit den betroffenen Arten zu regeln.

Änderungsantrag 185

Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Arten dürfen nicht absichtlich

Geänderter Text

1. In der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Arten dürfen nicht absichtlich ***oder unabsichtlich***

- (a) in das Gebiet der Union verbracht oder durch dieses **durchführt** werden;
- (b) **zur** Fortpflanzung **gebracht** werden;
- (c) befördert werden, es sei denn, sie werden zu Tilgungseinrichtungen befördert;
- (d) in **den** Verkehr gebracht werden;
- (e) verwendet oder getauscht werden;
- (f) **gehalten oder** aufgezogen werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
- (g) in die Umwelt freigesetzt werden.

- (a) in das Gebiet der Union verbracht oder durch dieses **hindurchgeführt** werden;
- (b) **der** Fortpflanzung **unterzogen** werden;
- (c) befördert werden, es sei denn, sie werden zu Tilgungseinrichtungen befördert;
- (d) in Verkehr gebracht werden;
- (e) verwendet oder getauscht werden;
- (f) aufgezogen werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
- (g) in die Umwelt freigesetzt werden.

Or. es

Begründung

Die Formulierung dieses Artikels sollte verbessert und die Terminologie in Bezug auf die Verbringung und die Durchfuhr an die im Unionsrecht für diese Vorgänge verwendete Terminologie angepasst werden.

Änderungsantrag 186 **Andrea Zanoni**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **In** der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 **aufgeführte** Arten **dürfen nicht absichtlich**
- (a) in das Gebiet der Union **verbracht** oder durch dieses **durchführt werden**;
 - (b) zur Fortpflanzung **gebracht werden**;
 - (c) **befördert werden**, es sei denn, sie werden zu Tilgungseinrichtungen befördert;
 - (d) in den Verkehr **gebracht werden**;
 - (e) **verwendet** oder **getauscht werden**;

Geänderter Text

1. **Bei den in** der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 **aufgeführten** Arten **ist es verboten**,
- (a) **sie** in das Gebiet der Union **zu verbringen** oder durch dieses **durchzuführen**;
 - (b) **sie** zur Fortpflanzung **zu bringen**;
 - (c) **sie zu befördern**, es sei denn, sie werden zu Tilgungseinrichtungen befördert;
 - (d) **sie** in den Verkehr **zu bringen**;
 - (e) **sie zu verwenden** oder **zu tauschen**;

(f) *gehalten* oder *aufgezogen werden*, auch *nicht* in Haltung unter Verschluss;
(g) in die Umwelt *freigesetzt werden*.

(f) *sie zu halten* oder *aufzuziehen*, auch in Haltung unter Verschluss;
(g) *sie* in die Umwelt *freizusetzen*.

Or. it

Änderungsantrag 187
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) zur Fortpflanzung gebracht werden;

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. pl

Änderungsantrag 188
Carl Schlyter

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) befördert werden, es sei denn, sie werden zu *Tilgungseinrichtungen* befördert;

(c) befördert werden, es sei denn, sie werden zu *Vernichtungseinrichtungen oder, im Falle von Wirbeltieren, Einschlüferungseinrichtungen* befördert;

Or. en

Begründung

Der Begriff „Tilgung“ bezeichnet die Beseitigung aller Individuen einer Population (siehe Definition 12). Sobald die invasive gebietsfremde Art aus der Umgebung entfernt wurde, kann sie zu Vernichtungseinrichtungen befördert werden. Der Begriff „Vernichtung“ ist für Pflanzen und die meisten Wirbellosen geeignet, für Wirbeltiere eignet sich jedoch eher der Begriff „Einschlüferung“.

Änderungsantrag 189
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) in den Verkehr gebracht werden;

Geänderter Text

(d) in den Verkehr gebracht **und zum Verkauf angeboten** werden;

Or. pl

Änderungsantrag 190
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) gehalten oder aufgezogen werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;

Geänderter Text

(f) gehalten oder aufgezogen werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss – **dies gilt unbeschadet von Artikel 8;**

Or. en

Änderungsantrag 191
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können strengere Bestimmungen erlassen als die in Absatz 1 genannten.

Or. pl

Änderungsantrag 192
Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr, den Handel, den Tausch, die Freisetzung und die Beförderung wildlebender Tiere, die gefangen wurden und nicht zu den heimischen wildlebenden Tieren in der Europäischen Union gehören.

Or. it

Änderungsantrag 193
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Genehmigungen für Forschung und Ex-situ-Erhaltung

Ausnahmen der Verbote für invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung

Or. es

Änderungsantrag 194
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Genehmigungen für **Forschung und Ex-situ-Erhaltung**

Genehmigungen für **Forschungszwecke sowie zoologische oder botanische Gärten**

Änderungsantrag 195
Christel Schaldemose, Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Abweichend von den **Verboten** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e **und** f errichten die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem, **das Einrichtungen, die für Forschung und Ex-situ-Erhaltung zugelassen sind, die Durchführung solcher** Tätigkeiten an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung **gestattet**.

Geänderter Text

1. Abweichend von den **Beschränkungen** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f **und g** errichten die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem **für** Tätigkeiten an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung. **Tätigkeiten in Verbindung mit der Tierhaltung sind ebenfalls gestattet, sofern sie unter die Richtlinie 1998/58/EG fallen und unbeschadet von Artikel 22 Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG sowie Artikel 11 der Richtlinie 2009/147/EG erfolgen. In Ausnahmefällen, die einen unbestreitbaren Beitrag zur menschlichen Gesundheit leisten, können die Mitgliedstaaten auch die medizinische Verwendung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung genehmigen, sofern es keine andere Option dafür gibt.**

Or. en

Änderungsantrag 196
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Abweichend von den **Verboten** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e **und** f errichten die Mitgliedstaaten ein

Geänderter Text

1. Abweichend von den **Beschränkungen** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f **und g** errichten die Mitgliedstaaten

Genehmigungssystem, das Einrichtungen, **die für Forschung und Ex-situ-Erhaltung zugelassen sind**, die Durchführung **solcher** Tätigkeiten an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung gestattet.

ein Genehmigungssystem, das **zugelassenen** Einrichtungen die Durchführung **von** Tätigkeiten **im Bereich Forschung und Ex-situ-Erhaltung** an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung gestattet. **Tätigkeiten in Verbindung mit der Tierhaltung sind ebenfalls gestattet, sofern sie unter die Richtlinie 1998/58/EWG und Artikel 11 der Richtlinie 2009/147/EG fallen.**

Or. en

Änderungsantrag 197 **Jolanta Emilia Hibner**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 8 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Abweichend von den Verboten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e und f errichten die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem, das Einrichtungen, die für Forschung **und Ex-situ-Erhaltung** zugelassen sind, die Durchführung solcher Tätigkeiten an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung gestattet.

Geänderter Text

1. Abweichend von den Verboten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e und f errichten die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem, das Einrichtungen, die für Forschung zugelassen sind, **sowie zoologischen oder botanischen Gärten** die Durchführung solcher Tätigkeiten an invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung gestattet. **Die Forschungen zielen auf eine Abmilderung der Folgen biologischer Invasionen ab und können von Institutionen durchgeführt werden, deren Satzung solche Tätigkeiten vorsieht.**

Or. pl

Änderungsantrag 198 **Christel Schaldemose, Anna Rosbach**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) die Tätigkeit ist von Personal durchzuführen, das über die von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen wissenschaftlichen **und** technischen Qualifikationen verfügt;

Geänderter Text

(b) die Tätigkeit ist von Personal durchzuführen, das über die von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen wissenschaftlichen **oder** technischen Qualifikationen verfügt;

Or. en

Änderungsantrag 199
Christel Schaldemose, Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so sind diese nach Möglichkeit gekennzeichnet;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 200
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so sind diese **nach Möglichkeit** gekennzeichnet;

Geänderter Text

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so sind diese **mit Ausnahme von Taxa, deren Kennzeichnung nicht möglich ist, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels festgelegt**

Änderungsantrag 201
Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so sind diese nach Möglichkeit gekennzeichnet;

Geänderter Text

(d) handelt es sich bei der invasiven gebietsfremden Art um Tiere, so sind diese nach Möglichkeit gekennzeichnet, **wobei Methoden anzuwenden sind, mit denen Schmerzen, Qualen und Leiden vermieden werden;**

Begründung

Tiere sollten ausschließlich unter Verwendung nichtinvasiver Methoden gekennzeichnet werden, mit denen Schmerzen, Qualen und Leiden vermieden werden. Unter der Haut eingesetzte Mikrochips sind beispielsweise zulässig, das Brandmarken ist jedoch inakzeptabel.

Änderungsantrag 202
Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) für den Fall des Entkommens oder der Ausbreitung werden eine kontinuierliche Überwachung und ein Krisenplan, einschließlich Tilgungsplan, festgelegt.

Geänderter Text

(f) für den Fall des Entkommens oder der Ausbreitung werden eine kontinuierliche Überwachung und ein Krisenplan, einschließlich Tilgungsplan, festgelegt. **Diese Pläne sollten als letztes und nicht als erstes Mittel eingesetzt werden und die**

darin vorgeschlagenen Methoden müssen human sein und Schmerzen, Qualen oder Leiden für die Zieltiere und sonstige Tiere verhindern.

Or. en

Begründung

Tilgungspläne sollten als letztes und nicht als erstes Mittel eingesetzt werden und die darin vorgeschlagenen Methoden müssen human sein und Schmerzen, Qualen oder Leiden für die Zieltiere und sonstige Tiere verhindern.

Änderungsantrag 203 **Christel Schaldemose, Anna Rosbach**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

(g) die Genehmigung gemäß Absatz 1 ***ist auf die Anzahl von Arten und Exemplaren begrenzt, die für die betreffende Forschung oder Ex-situ-Erhaltung erforderlich ist, und*** darf die Kapazität des geschlossenen Systems nicht übersteigen. Die Genehmigung enthält die Beschränkungen, die für die Minderung des Risikos des Entkommens oder der Ausbreitung der betreffenden Art erforderlich sind. Sie liegt der invasiven gebietsfremden Art, auf die sie sich bezieht, stets bei, wenn diese innerhalb der Union gehalten, in diese verbracht oder innerhalb dieser befördert wird.

Geänderter Text

(g) die Genehmigung gemäß Absatz 1 darf die Kapazität des geschlossenen Systems nicht übersteigen. Die Genehmigung enthält die Beschränkungen, die für die Minderung des Risikos des Entkommens oder der Ausbreitung der betreffenden Art erforderlich sind. Sie liegt der invasiven gebietsfremden Art, auf die sie sich bezieht, stets bei, wenn diese innerhalb der Union gehalten, in diese verbracht oder innerhalb dieser befördert wird.

Or. en

Änderungsantrag 204 **Jolanta Emilia Hibner**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) die Genehmigung gemäß Absatz 1 ist auf die Anzahl von Arten und Exemplaren begrenzt, die für die betreffende Forschung oder **Ex-situ-Erhaltung** erforderlich ist, und darf die Kapazität des geschlossenen Systems nicht übersteigen. Die Genehmigung enthält die Beschränkungen, die für die Minderung des Risikos des Entkommens oder der Ausbreitung der betreffenden Art erforderlich sind. Sie liegt der invasiven gebietsfremden Art, auf die sie sich bezieht, stets bei, wenn diese innerhalb der Union gehalten, in diese verbracht oder innerhalb dieser befördert wird.

Geänderter Text

(g) die Genehmigung gemäß Absatz 1 ist auf die Anzahl von Arten und Exemplaren begrenzt, die für die betreffende Forschung oder **für zoologischen oder botanischen Gärten** erforderlich ist, und darf die Kapazität des geschlossenen Systems nicht übersteigen. Die Genehmigung enthält die Beschränkungen, die für die Minderung des Risikos des Entkommens oder der Ausbreitung der betreffenden Art erforderlich sind. Sie liegt der invasiven gebietsfremden Art, auf die sie sich bezieht, stets bei, wenn diese innerhalb der Union gehalten, in diese verbracht oder innerhalb dieser befördert wird.

Or. pl

Änderungsantrag 205
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die Arten sind physisch isoliert und können aus den Systemen, in denen sie gehalten werden, nicht entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden; durch Reinigungs- und Wartungsprotokolle ist gewährleistet, dass keine Arten oder reproduktionsfähigen Teile entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden können;

Geänderter Text

(a) Die Arten sind physisch isoliert und können aus den Systemen, in denen sie gehalten werden, nicht entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden; durch Reinigungs-, **Abfallentsorgungs-** und Wartungsprotokolle ist gewährleistet, dass keine Arten oder reproduktionsfähigen Teile entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden können;

Or. en

Änderungsantrag 206
Christel Schaldemose, Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Die Arten sind physisch isoliert und können aus den Systemen, in denen sie gehalten werden, nicht entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden; durch Reinigungs- und Wartungsprotokolle ist gewährleistet, dass keine Arten oder reproduktionsfähigen Teile entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden können;

Geänderter Text

(a) Die Arten sind physisch isoliert und können aus den Systemen, in denen sie gehalten werden, nicht entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden; durch Reinigungs-, **Abfallentsorgungs-** und Wartungsprotokolle ist gewährleistet, dass keine Arten oder reproduktionsfähigen Teile entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden können;

Or. en

Änderungsantrag 207
Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ihre Entnahme aus den Systemen, **ihre Entsorgung oder ihre Vernichtung** erfolgt in einer Weise, die eine Vermehrung oder Fortpflanzung außerhalb der Systeme ausschließt.

Geänderter Text

(b) ihre Entnahme aus den Systemen erfolgt in einer Weise, die eine Vermehrung oder Fortpflanzung außerhalb der Systeme ausschließt.

Or. it

Änderungsantrag 208
Carl Schlyter

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ihre Entnahme aus den Systemen, ihre Entsorgung oder ihre Vernichtung erfolgt in einer Weise, die eine Vermehrung oder Fortpflanzung außerhalb der Systeme ausschließt.

Geänderter Text

(b) ihre Entnahme aus den Systemen, ihre Entsorgung oder ihre Vernichtung **bzw. ihre Einschlüferung im Falle von Wirbeltieren** erfolgt in einer Weise, die eine Vermehrung oder Fortpflanzung außerhalb der Systeme ausschließt.

Or. en

Begründung

Der Begriff „Vernichtung“ ist für Wirbeltiere ungeeignet, daher sollte auch der Begriff „Einschlüferung“ in diesen Absatz aufgenommen werden.

Änderungsantrag 209
Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) ihre Entsorgung oder Vernichtung, die ausschließlich für Pflanzen, Insekten, Pilze und Mikroorganismen erlaubt ist, erfolgt in einer Weise, die eine Vermehrung oder Fortpflanzung außerhalb der Systeme ausschließt;

Or. it

Änderungsantrag 210
Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei der Beantragung einer Genehmigung liefert die Einrichtung alle erforderlichen

4. Bei der Beantragung einer Genehmigung liefert die Einrichtung alle erforderlichen

Nachweise, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

Nachweise, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind. **Die Einrichtung wird regelmäßig von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats überprüft.**

Or. en

Begründung

Damit die Einhaltung der Bedingungen für die Genehmigung sichergestellt wird, sollten die Einrichtungen regelmäßig überprüft werden. Aufgrund eines Entkommens oder der absichtlichen Freisetzung könnten diese Einrichtungen ein potenzieller Ursprungsort für invasive gebietsfremde Arten sein, auch wenn sie „geschlossen“ sind. Dies war beispielsweise der Fall von ebenfalls „geschlossenen“ Pelztierfarmen, die für zahlreiche invasive Arten verantwortlich waren (z. B. Nerz, Marderhunde, Bismarratten).

Änderungsantrag 211

Christel Schaldemose, Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission einmal pro Jahr über die Anzahl an gewährten Genehmigungen.

Or. en

Änderungsantrag 212

Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Eine Abschrift der in Absatz 1 vorgesehenen Genehmigungen wird dem in Artikel 22 genannten Ausschuss

übermittelt, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Stellungnahme abgeben kann. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, gilt die Genehmigung als gültig.

Or. es

Begründung

Dieser Absatz sollte aufgenommen werden, damit die Ausnahmegenehmigungen der in Artikel 7 genannten Verbote vom Ausschuss koordiniert werden.

**Änderungsantrag 213
Renate Sommer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Kontrollen von den zuständigen Behörden ausgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Einrichtungen die für die ausgegebene Genehmigung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

**Änderungsantrag 214
Christel Schaldemose, Anna Rosbach**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Kontrollen von der zuständigen Behörde ausgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Einrichtungen die für die ausgegebene Genehmigung

festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 215
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Ausnahmen der in Artikel 7 genannten Verbote in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung werden nicht in den Gebieten der Verbreitung bedrohter und in den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG genannter Arten gewährt, wenn für diese Gebiete wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass die invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung unmittelbare Auswirkungen mit sich bringen würden.

Or. es

Begründung

Dieser Absatz sollte aufgenommen werden, damit die Ausnahmegenehmigungen der in Artikel 7 genannten Verbote vom Ausschuss koordiniert werden. Außerdem muss der Schutz bedrohter Arten und Lebensräume sichergestellt werden, indem in den Gebieten, in denen diese Arten beheimatet sind, die Verbote ausnahmslos umgesetzt werden.

Änderungsantrag 216
Christel Schaldemose, Anna Rosbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Mitgliedstaaten übermitteln der

Änderungsantrag 217
Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a

***Genehmigungen für die Haltung
invasiver gebietsfremder Arten***

***1. Abweichend von den Verboten gemäß
Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d
und e errichten die Mitgliedstaaten ein
Genehmigungssystem, das die Haltung
von invasiven gebietsfremden Arten
gestattet.***

***2. Die Mitgliedstaaten ermächtigen die
betreffenden zuständigen Behörden zur
Erteilung von Genehmigungen gemäß
Absatz 1 für Tätigkeiten, die in
geschlossenen Systemen durchgeführt
werden, die alle nachstehenden
Bedingungen erfüllen:***

***(a) Die Haltung der invasiven
gebietsfremden Art und der Umgang mit
ihr erfolgen in gesicherten Systemen, und
die Art kann auf keinen Fall aus dem
System entkommen, sich ausbreiten oder
befreit werden;***

***(b) durch Reinigungs- und
Wartungsprotokolle ist gewährleistet, dass
keine Exemplare aus dem System
entkommen können;***

***(c) dem Risiko des Entkommens, der
Ausbreitung oder der Entnahme wird
wirksam begegnet, und zwar unter
Berücksichtigung der Identität, der***

biologischen Merkmale und der Verbreitungswege der Art, der betreffenden Tätigkeit und des betreffenden geschlossenen Systems, der Wechselwirkung mit der Umwelt sowie anderer relevanter Faktoren im Zusammenhang mit dem von der Art ausgehenden Risiko;

(d) die Tätigkeit ist jedes Jahr von den zuständigen Behörden zu überprüfen;

(e) die Beförderung zum oder aus dem geschlossenen System erfolgt unter Bedingungen, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden und ein Entkommen der invasiven gebietsfremden Art ausschließen;

(f) für den Fall des Entkommens oder der Ausbreitung werden eine kontinuierliche Überwachung und ein Krisenplan, einschließlich Tilgungsplan, festgelegt;

(g) die Genehmigung gemäß Absatz 1 liegt der invasiven gebietsfremden Art, auf die sie sich bezieht, stets bei, wenn diese innerhalb der Union gehalten, in diese verbracht oder innerhalb dieser befördert wird.

3. Bei der Beantragung einer Genehmigung liefert die Einrichtung alle erforderlichen Nachweise, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 218
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Liegen einem Mitgliedstaat Informationen darüber vor, dass eine invasive gebietsfremde Art, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt ist, bei der die zuständigen Behörden aber aufgrund vorläufiger wissenschaftlicher Erkenntnisse zu dem Schluss gekommen sind, dass sie die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 vermutlich erfüllt, in seinem Hoheitsgebiet vorkommt oder unmittelbar in sein Hoheitsgebiet zu gelangen droht, so kann er unverzüglich Dringlichkeitsmaßnahmen in Form eines der in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten Verbote treffen.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. es

Änderungsantrag 219
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der betreffende Mitgliedstaat nimmt je nach den verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von **24** Monaten ab dem Erlass des Beschlusses über die Einführung von Dringlichkeitsmaßnahmen eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 für die Art vor, die Gegenstand der Dringlichkeitsmaßnahmen ist, mit dem Ziel, diese Art in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzunehmen.

Geänderter Text

3. Der betreffende Mitgliedstaat nimmt je nach den verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von **12** Monaten ab dem Erlass des Beschlusses über die Einführung von Dringlichkeitsmaßnahmen eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 für die Art vor, die Gegenstand der Dringlichkeitsmaßnahmen ist, mit dem Ziel, diese Art in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Der betreffende Mitgliedstaat** nimmt je nach den verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Monaten ab dem Erlass des Beschlusses über die Einführung von Dringlichkeitsmaßnahmen eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 für die Art vor, die Gegenstand der Dringlichkeitsmaßnahmen ist, mit dem Ziel, diese Art in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzunehmen.

Geänderter Text

3. **Die Kommission** nimmt je nach den verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Monaten ab dem Erlass des Beschlusses über die Einführung von Dringlichkeitsmaßnahmen eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 für die Art vor, die Gegenstand der Dringlichkeitsmaßnahmen ist, mit dem Ziel, diese Art in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzunehmen.

Or. pl

Änderungsantrag 221
Mark Demesmaeker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der betreffende Mitgliedstaat **nimmt** je nach den verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Monaten ab dem Erlass des Beschlusses über die Einführung von Dringlichkeitsmaßnahmen eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 für die Art vor, die Gegenstand der Dringlichkeitsmaßnahmen ist, mit dem Ziel, diese Art in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzunehmen.

Geänderter Text

3. Der betreffende Mitgliedstaat **oder gegebenenfalls die Kommission nehmen** je nach den verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Informationen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Monaten ab dem Erlass des Beschlusses über die Einführung von Dringlichkeitsmaßnahmen eine Risikobewertung gemäß Artikel 5 für die Art vor, die Gegenstand der Dringlichkeitsmaßnahmen ist, mit dem Ziel, diese Art in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzunehmen.

Or. en

Begründung

Falls die Kommission bereits eine Folgenabschätzung nach Artikel 5 Absatz 1 durchgeführt hat, sollten die Mitgliedstaaten diese Informationen nutzen können.

Änderungsantrag 222 **Renate Sommer**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 9 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Erhält die Kommission eine Notifizierung gemäß Absatz 2 oder liegen ihr andere Informationen darüber vor, dass eine invasive gebietsfremde Art, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt ist, aber die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 vermutlich erfüllt, in der Union vorkommt oder unmittelbar in die Union zu gelangen droht, so stellt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand vorläufiger wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, ob die Art diese Kriterien vermutlich erfüllt, und erlässt - wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 vermutlich erfüllt sind - für die Union im Hinblick auf die von der Art ausgehenden Risiken für eine begrenzte Zeit Dringlichkeitsmaßnahmen in Form *eines* der in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten Verbote. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

4. Erhält die Kommission eine Notifizierung gemäß Absatz 2 oder liegen ihr andere Informationen darüber vor, dass eine invasive gebietsfremde Art, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt ist, aber die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 vermutlich erfüllt, in der Union vorkommt oder unmittelbar in die Union zu gelangen droht, so stellt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand vorläufiger wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, ob die Art diese Kriterien vermutlich erfüllt, und erlässt - wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 vermutlich erfüllt sind - für die Union im Hinblick auf die von der Art ausgehenden Risiken für eine begrenzte Zeit Dringlichkeitsmaßnahmen in Form *jedes* der in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten Verbote. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Or. de

Begründung

Betrifft deutsche Sprachfassung.

Änderungsantrag 223 **Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Erhält die Kommission eine Notifizierung gemäß Absatz 2 oder liegen ihr andere Informationen darüber vor, dass eine invasive gebietsfremde Art, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt ist, aber die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 vermutlich erfüllt, in der Union vorkommt oder unmittelbar in die Union zu gelangen droht, so stellt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand vorläufiger wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, ob die Art diese Kriterien vermutlich erfüllt, und erlässt - wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 vermutlich erfüllt sind - für die Union im Hinblick auf die von der Art ausgehenden Risiken für eine begrenzte Zeit Dringlichkeitsmaßnahmen in Form eines der in Artikel 7 Absatz 1 aufgeführten Verbote. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. es

Änderungsantrag 224
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Falls in den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 4 so vorgesehen, **werden** die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen **aufgehoben oder** geändert.

Geänderter Text

5. Falls in den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 4 so vorgesehen, **können** die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen **dahingehend** geändert **werden, dass sie im übrigen Gebiet der Union angewendet werden**

können.

Or. es

Änderungsantrag 225
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Mitgliedstaat, der Dringlichkeitsmaßnahmen trifft, kann diese solange beibehalten, bis ein Durchführungsrechtsakt erlassen ist, mit dem Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene festgelegt werden oder mit dem die Art auf der Grundlage einer *vom betreffenden Mitgliedstaat* gemäß Absatz 3 durchgeführten Risikobewertung in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgenommen wird.

Geänderter Text

6. Der Mitgliedstaat, der Dringlichkeitsmaßnahmen trifft, kann diese solange beibehalten, bis ein Durchführungsrechtsakt erlassen ist, mit dem Dringlichkeitsmaßnahmen auf EU-Ebene festgelegt werden oder mit dem die Art auf der Grundlage einer *von der Kommission* gemäß Absatz 3 durchgeführten Risikobewertung in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgenommen wird.

Or. pl

Änderungsantrag 226
Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Artikel 10

Beschränkungen der absichtlichen Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten

1. Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund vorliegender

Geänderter Text

entfällt

wissenschaftlicher Erkenntnisse aber davon ausgehen (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für ihr nationales Hoheitsgebiet von Bedeutung sind („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), untersagen die Mitgliedstaaten die zu welchem Zweck auch immer erfolgende absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt (d. h. den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt) ohne die zur Verhütung ihres Entkommens und ihrer Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Arten, die sie als invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten betrachten.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Genehmigungen für bestimmte absichtliche Freisetzungen invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten erteilen, wenn die folgenden Bedingungen in vollem Umfang berücksichtigt wurden:

(a) Es gibt keine nichtinvasiven Arten, die als Alternative verwendet werden können, um vergleichbare Nutzen zu erzielen;

(b) die Nutzen der Freisetzung sind im Vergleich zu den Risiken einer Schädigung durch die betreffende Art außerordentlich hoch;

(c) die Freisetzung wird von Risikominderungsmaßnahmen begleitet, um die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft zu minimieren;

(d) eine angemessene Überwachung ist gewährleistet, und es wird ein Krisenplan zur Tilgung der Art aufgestellt, der

angewendet wird, wenn die zuständige Behörde den von der Art verursachten Schaden für inakzeptabel hält.

4. Genehmigungen zur Einbringung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 erteilt.

Or. fr

Begründung

Der Wortlaut dieses Artikels ist sehr restriktiv, was die Mitgliedstaaten davon abbringen könnte, ehrgeizige nationale Maßnahmen gegen die Vermehrung von Arten zu ergreifen, die nicht in der Liste der Arten von EU-weiter Bedeutung aufgeführt sind, aber dennoch eine Bedrohung für die Biodiversität darstellen. Durch diesen Artikel wird nicht nur das Subsidiaritätsprinzip, sondern auch der Grundsatz der Wirksamkeit bedroht.

Änderungsantrag 227
Andrés Perelló Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Beschränkungen der absichtlichen Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten

1. Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse aber davon ausgehen (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für ihr nationales Hoheitsgebiet von Bedeutung sind („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), untersagen die Mitgliedstaaten die zu

welchem Zweck auch immer erfolgende absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt (d. h. den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt) ohne die zur Verhütung ihres Entkommens und ihrer Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Arten, die sie als invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten betrachten.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Genehmigungen für bestimmte absichtliche Freisetzungen invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten erteilen, wenn die folgenden Bedingungen in vollem Umfang berücksichtigt wurden:

(a) Es gibt keine nichtinvasiven Arten, die als Alternative verwendet werden können, um vergleichbare Nutzen zu erzielen;

(b) die Nutzen der Freisetzung sind im Vergleich zu den Risiken einer Schädigung durch die betreffende Art außerordentlich hoch;

(c) die Freisetzung wird von Risikominderungsmaßnahmen begleitet, um die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft zu minimieren;

(d) eine angemessene Überwachung ist gewährleistet, und es wird ein Krisenplan zur Tilgung der Art aufgestellt, der angewendet wird, wenn die zuständige Behörde den von der Art verursachten Schaden für inakzeptabel hält.

4. Genehmigungen zur Einbringung gebietsfremder Arten zur Verwendung in der Aquakultur werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 erteilt.

Begründung

Dieser Artikel sollte gestrichen werden, um Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu dem neuen Artikel 6a über das gleichzeitige Bestehen der europäischen Liste und der einzelstaatlichen Listen herzustellen. In dem vorgeschlagenen Artikel ist festgelegt, dass eine Freisetzung nur genehmigt werden darf, wenn eine günstige Risikoanalyse vorliegt.

Änderungsantrag 228
Julie Girling, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. ***Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten***, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten ***aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse*** aber davon ausgehen (***selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist***), dass ***die nachteiligen*** Auswirkungen ***ihrer Freisetzung und Ausbreitung*** für ihr nationales Hoheitsgebiet ***von Bedeutung sind*** („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), ***untersagen die Mitgliedstaaten die zu welchem Zweck auch immer erfolgende absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt (d. h. den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt) ohne die zur Verhütung ihres Entkommens und ihrer Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.***

Geänderter Text

1. ***Die Mitgliedstaaten können legislative oder sonstige Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten ergreifen bzw. die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Verbote für invasive gebietsfremde Arten erlassen***, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aber davon ausgehen, dass ***sie nachteilige*** Auswirkungen für ihr nationales Hoheitsgebiet ***haben könnten*** („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), ***um ihre Einbringung zu verhindern oder die Etablierung und Entwicklung von Populationen zu kontrollieren.***

Begründung

Diese Verordnung sollte keine existierenden Maßnahmen gegen Arten, die unter die Gesetze der Mitgliedstaaten fallen, ersetzen.

Änderungsantrag 229
Franco Bonanini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse aber davon ausgehen (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für ihr nationales Hoheitsgebiet von Bedeutung sind („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), untersagen die Mitgliedstaaten die zu welchem Zweck auch immer erfolgende absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt (d. h. den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt) ohne die zur Verhütung ihres Entkommens und ihrer Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.

Geänderter Text

1. Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse aber davon ausgehen (selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für ihr nationales Hoheitsgebiet ***oder einen Teil davon mit einem besonderen Ökosystem, insbesondere für Schutzgebiete und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Richtlinie 92/43/EWG***, von Bedeutung sind („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), untersagen die Mitgliedstaaten die zu welchem Zweck auch immer erfolgende absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt (d. h. den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt) ohne die zur Verhütung ihres Entkommens und ihrer Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.

Or. it

Änderungsantrag 230
Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen bei der

Annahme von Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Hoheitsgebiet die Koordinierung ihrer Maßnahmen mit den entsprechenden benachbarten Mitgliedstaaten sicher, falls ein erhebliches Risiko besteht, dass sich die invasive gebietsfremde Art auf das Hoheitsgebiet eines benachbarten Mitgliedstaates ausbreitet, oder falls ein gemeinsames Vorgehen wirksamer wäre, damit gemeinsame Aktionspläne für derartige Arten erstellt werden.

Or. en

Begründung

Im Fall von Arten, deren Ausbreitung auf benachbarte Mitgliedstaaten wahrscheinlich ist oder für die ein gemeinsames Vorgehen wirksamer wäre, und in Übereinstimmung mit einem Vorsorgeansatz sollten benachbarte Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihre Maßnahmen zu koordinieren und auf die Annahme gemeinsamer Aktionspläne hinzuarbeiten.

Änderungsantrag 231 Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Genehmigungen für bestimmte absichtliche Freisetzungen invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten erteilen, wenn die folgenden Bedingungen in vollem Umfang berücksichtigt wurden:

entfällt

(a) Es gibt keine nichtinvasiven Arten, die als Alternative verwendet werden können, um vergleichbare Nutzen zu erzielen;

(b) die Nutzen der Freisetzung sind im Vergleich zu den Risiken einer

**Schädigung durch die betreffende Art
außerordentlich hoch;**

**(c) die Freisetzung wird von
Risikominderungsmaßnahmen begleitet,
um die Auswirkungen auf Biodiversität
und Ökosystemdienstleistungen sowie auf
die menschliche Gesundheit und die
Wirtschaft zu minimieren;**

**(d) eine angemessene Überwachung ist
gewährleistet, und es wird ein Krisenplan
zur Tilgung der Art aufgestellt, der
angewendet wird, wenn die zuständige
Behörde den von der Art verursachten
Schaden für inakzeptabel hält.**

Or. en

Begründung

*Die Genehmigungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und sollten nicht
in diese Verordnung aufgenommen werden.*

**Änderungsantrag 232
Andrea Zaroni**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. Die Mitgliedstaaten beraten sich mit
den entsprechenden benachbarten
Mitgliedstaaten, wenn sie die Ausstellung
derartiger Genehmigungen für
absichtliche Freilassungen in Betracht
ziehen.**

Or. en

Begründung

*Zur Verhütung einer Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für
Mitgliedstaaten in das Hoheitsgebiet benachbarter Mitgliedstaaten sollten sich die
betroffenen Mitgliedstaaten vor der Ausstellung von Genehmigungen für absichtliche*

Freisetzungen absprechen.

Änderungsantrag 233
Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

***Invasive gebietsfremde Arten von
Bedeutung für Mitgliedstaaten***

Jeder Mitgliedstaat achtet darauf, dass alle angemessenen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten zu verhindern, die nicht in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung aufgeführt sind, aber dennoch eine Bedrohung für die Biodiversität dieses Mitgliedstaats oder des Hoheitsgebiets der anderen Mitgliedstaaten darstellen.

Die Mitgliedstaaten ermitteln die invasiven gebietsfremden Arten, die für sie von Bedeutung sind, übermitteln die Liste dieser Arten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten und setzen sie über die ergriffenen Maßnahmen gegen ihre Ausbreitung in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten müssen alle Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass sich eine heimische Art, die eine Bedrohung für die Biodiversität oder die Ökosystemdienstleistungen eines anderen Mitgliedstaats darstellen könnte, über die Grenzen ihres Hoheitsgebiets hinaus ausbreitet.

Or. fr

Änderungsantrag 234
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Aktionspläne für die Pfade invasiver gebietsfremder Arten

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. es

Änderungsantrag 235
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten führen bis spätestens **[18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung - Datum einfügen]** eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des Schadens, den die über diese Pfade in die Union gelangenden Arten verursachen, prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“). Dabei konzentrieren sich die Mitgliedstaaten besonders auf die Untersuchung von Pfaden der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten führen bis spätestens **[24 Monate nach Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1]** eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des Schadens, den die über diese Pfade in die Union gelangenden Arten verursachen, prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“). Dabei konzentrieren sich die Mitgliedstaaten besonders auf die Untersuchung von Pfaden der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung.

Or. pl

Änderungsantrag 236
Sandrine Bélier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten führen bis spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung - Datum einfügen] eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des **Schadens**, den **die** über diese Pfade in die Union gelangenden Arten **verursachen**, prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“). **Dabei konzentrieren sich die Mitgliedstaaten besonders auf die Untersuchung von Pfaden der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten führen bis spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung - Datum einfügen] eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des **potenziellen Risikos in Verbindung mit** den über diese Pfade in die Union gelangenden Arten prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“).

Or. en

Begründung

Artikel 7 (Verbote) des Vorschlags der Kommission betrifft die absichtliche Einbringung und Artikel 11 (Pfade) die unabsichtliche Einbringung von Arten. Es gibt jedoch keinen Grund, die absichtliche Einbringung aus der Regelung für die Pfade auszuschließen. Auch die Vorgabe, dass der Schwerpunkt der Aktionspläne für die Pfade auf den Arten von EU-weiter Bedeutung liegen sollte, schränkt unnötig ein. Die „prioritären Pfade“ sind auf der Grundlage des von den Arten ausgehenden Risikos und nicht aufgrund des von ihnen verursachten Schadens zu ermitteln.

Änderungsantrag 237
Julie Girling, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten führen bis spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten führen bis spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten

dieser Verordnung - Datum einfügen] eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des **Schadens**, den **die** über diese Pfade in die Union gelangenden Arten **verursachen**, prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“). Dabei konzentrieren sich die Mitgliedstaaten besonders auf die Untersuchung von Pfaden der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung.

dieser Verordnung - Datum einfügen] eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des **potenziellen Risikos in Verbindung mit** den über diese Pfade in die Union gelangenden Arten prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“). Dabei konzentrieren sich die Mitgliedstaaten besonders auf die Untersuchung von Pfaden der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung.

Or. en

Änderungsantrag 238
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten führen bis spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung - Datum einfügen] eine umfassende Untersuchung der Pfade der unabsichtlichen Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in ihrem Hoheitsgebiet durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des Schadens, den die über diese Pfade in die Union gelangenden Arten verursachen, prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“). Dabei konzentrieren sich die Mitgliedstaaten besonders auf die Untersuchung von Pfaden der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Or. es

Änderungsantrag 239
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission beurteilt die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 1 vorgenommene Untersuchung der Pfade und schlägt gemeinsame prioritäre Pfade vor, die in den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Aktionsplan aufgenommen werden.

Or. es

Begründung

Auch wenn die Bewertung und Umsetzung von Plänen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, muss eine Möglichkeit zur Förderung der Zusammenarbeit in diesem Bereich geschaffen werden. Aus diesem Grund wird die Aufnahme dieses Absatzes für erforderlich erachtet.

Änderungsantrag 240
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat erlässt und implementiert bis spätestens **[3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung - Datum einfügen]** einen Aktionsplan für die von ihm gemäß Absatz 1 ermittelten prioritären Pfade. Der Aktionsplan enthält einen Zeitplan und eine Beschreibung der Maßnahmen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade zu treffen sind und mit denen die unabsichtliche Einschleppung und Verbreitung gebietsfremder Arten in die Union und in die bzw. in der Umwelt

2. Jeder Mitgliedstaat erlässt und implementiert bis spätestens **[5 Jahre nach Annahme der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1]** einen Aktionsplan für die von ihm gemäß Absatz 1 ermittelten prioritären Pfade. Der Aktionsplan enthält einen Zeitplan und eine Beschreibung der Maßnahmen, die im Hinblick auf die prioritären Pfade zu treffen sind und mit denen die unabsichtliche Einschleppung und Verbreitung gebietsfremder Arten in die Union und in die bzw. in der Umwelt

verhindert werden sollen.

verhindert werden sollen.

Or. pl

Änderungsantrag 241
Julie Girling, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Der Aktionsplan gemäß Absatz 2 umfasst Maßnahmen, die **auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse konzipiert werden und mindestens folgende Maßnahmen** einschließen:

Geänderter Text

3. Der Aktionsplan gemäß Absatz 2 umfasst **unter anderem** Maßnahmen, die **gegebenenfalls regulatorische oder freiwillige Maßnahmen** einschließen, **und Verhaltenskodizes mit folgendem Zweck:**

Or. en

Begründung

Die in Aktionsplänen für die Pfade verwendeten Maßnahmen sollten so geeignet wie möglich und nicht auf regulatorische Maßnahmen beschränkt sein.

Änderungsantrag 242
Sandrine Bélier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Der Aktionsplan gemäß Absatz 2 umfasst **Maßnahmen, die auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse konzipiert werden und** mindestens folgende Maßnahmen **einschließen:**

Geänderter Text

3. Der Aktionsplan gemäß Absatz 2 umfasst mindestens folgende Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 243
Sandrine Bélier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Sensibilisierungsmaßnahmen;

Geänderter Text

(a) **Aufklärungs- und**
Sensibilisierungsmaßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 244
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Sensibilisierungsmaßnahmen;**

Geänderter Text

(a) **Sensibilisierung;**

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die Änderung der Einleitung.

Änderungsantrag 245
Sandrine Bélier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) regulatorische Maßnahmen zur Minimierung **der Kontaminierung** von Waren und Gütern sowie Fahrzeugen und Ausrüstungen **durch invasive gebietsfremde Arten, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf den Transport invasiver gebietsfremder Arten** aus

Geänderter Text

(b) regulatorische Maßnahmen zur Minimierung **des Risikos der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten als unerwünschte Passagiere bei der Beförderung** von Waren und Gütern sowie **der Überführung von** Fahrzeugen und

Drittländern;

Ausrüstungen aus Drittländern;

Or. en

Änderungsantrag 246

Julie Girling, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **regulatorische Maßnahmen zur Minimierung der Kontaminierung** von Waren und Gütern sowie Fahrzeugen und Ausrüstungen **durch invasive gebietsfremde Arten**, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf den Transport invasiver gebietsfremder Arten aus Drittländern;

Geänderter Text

(b) Minimierung **des Risikos der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten als unerwünschte Passagiere bei der Beförderung** von Waren und Gütern sowie **der Überführung von** Fahrzeugen und Ausrüstungen, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf den Transport invasiver gebietsfremder Arten aus Drittländern;

Or. en

Begründung

Die in Aktionsplänen für die Pfade verwendeten Maßnahmen sollten so geeignet wie möglich und nicht auf beispielsweise regulatorische Maßnahmen beschränkt sein.

Änderungsantrag 247

Julie Girling, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **regulatorische Maßnahmen zur** Gewährleistung anderer angemessener Kontrollen an den EU-Grenzen als den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 13;

Geänderter Text

(c) Gewährleistung anderer angemessener Kontrollen an den EU-Grenzen als den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 13;

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die Änderung der Einleitung.

Änderungsantrag 248
Sandrine Bélier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) regulatorische Maßnahmen zur Gewährleistung *anderer* angemessener **Kontrollen an den EU-Grenzen als den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 13;**

Geänderter Text

(c) regulatorische Maßnahmen zur Gewährleistung angemessener **Grenzkontrollen;**

Or. en

Änderungsantrag 249
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Maßnahmen gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Die Europäische Union sollte nicht an ein Übereinkommen gebunden werden, das nur von vier Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Darüber hinaus ist Ballastwasser nur einer von vielen Pfaden und sollte daher nicht gesondert herausgegriffen werden.

Änderungsantrag 250
Gerben-Jan Gerbrandy, Pavel Poc, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Maßnahmen gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen.

Geänderter Text

(d) die Maßnahmen gemäß dem Internationalen Übereinkommen zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen ***und die einschlägigen Richtlinien der IMO;***

Or. en

Begründung

Mehrere Artikel und Verordnung des Übereinkommens über Ballastwasser verweisen auf von der IMO zu erarbeitende Richtlinien, auf die auch hier verwiesen werden sollte.